

Allgemeine Einkaufsbedingungen
Lebbing automation & drives GmbH
Stand 17. Mai 2021

I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“ genannt). Sie gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Firma Lebbing automation & drives GmbH (nachfolgend „LEB“ genannt) ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn LEB in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

II. Annahme von Bestellungen

1. Verbindlich sind Bestellungen nur, wenn diese von LEB schriftlich abgegeben oder bestätigt werden. Der Verkäufer ist gehalten, Bestellungen von LEB innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Eintreffen in schriftlicher Form zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen.
2. Die Annahme und Ausführung der LEB Bestellung versteht sich als Einverständnis des Verkäufers mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sollten in Sonderfällen die Preise nicht vorher vereinbart worden sein, so sind diese bindend in der Bestellannahme oder Auftragsbestätigung mitzuteilen. Das Recht des Widerrufs und des Rücktritts hält sich LEB für diesen Fall vor.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreis inkl. Verpackung, Zoll und Transport, jeweils einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt. Vereinbarungen über den Erfüllungsort werden durch die Art der Preisstellung nicht betroffen.
2. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und vollständiger Versandpapiere zur Zahlung fällig.

3. Zahlungen von LEB bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung oder Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen LEB in gesetzlichem Umfang zu. LEB ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange LEB noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
5. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

IV. Liefergegenstand

1. Der Verkäufer hat auf die Ware bezogen alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen einzuhalten, insbesondere alle notwendigen Vorkehrungen für den Unfall- und Umweltschutz sowie die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu treffen. Wenn dem Verkäufer bekannt ist, dass die Ware für das Ausland bestimmt ist, gilt dies auch für die Einhaltung der dort jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Anforderungen.
2. Die Ware muss dem Einsatzzweck entsprechend auf dem aktuellen Stand der Technik sein. Möchte der Verkäufer im Einzelfall von diesem Standard abweichen, muss er sich dieses zuvor von LEB in schriftlicher Form bestätigen lassen. Die Pflicht des Verkäufers, mangelfreie Ware zu liefern, wird dadurch nicht berührt.
3. Anwendbare Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sind bei der Planung und bei der Montage von Bauteilen und Maschinen strikt einzuhalten.
4. Der Lieferumfang beinhaltet alle erforderlichen Dokumentationen, Erklärungen, Prüfungen, Zertifikate und Kennzeichnungen. Konformitätserklärungen sind bei sämtlichen Sicherheitsbauteilen gemäß EG Richtlinie 2006/42/EG mitzuliefern. Herstellererklärungen müssen bei der Lieferung von Maschinen im Lieferumfang enthalten sein.
5. Für den Bau von Schaltanlagen, Bauteilen und Maschinen gilt folgendes.
 - 5.1 Der Verkäufer übernimmt die volle Verantwortung über die Auslegung des Liefergegenstandes. Alle benötigten Informationen sowie die erforderlichen Daten werden dem Verkäufer auf seine Anforderung von LEB zur Verfügung gestellt.
 - 5.2 Nicht durch den Verkäufer selbst gefertigte Komponenten werden nur dann anerkannt, wenn diese vorab von LEB schriftlich bewilligt wurden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen
Lebbing automation & drives GmbH
Stand 17. Mai 2021

5.3 Die Farbe des Liefergegenstandes wird, wenn nicht anders verabredet, nach LEB Anforderung angeliefert.

5.4 Der Verkäufer darf Unteraufträge für den vollständigen oder wesentlichen Fertigungsumfang nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LEB erteilen.

V. Lieferung

1. Die von LEB in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Bei bestätigten Kalenderwochen muss die Lieferung spätestens bis 15.00 Uhr des letzten Arbeitstages der bestätigten Woche erfolgen.
2. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sowie Teillieferungen dürfen nur mit der vorherig eingeholten Zustimmung von LEB erfolgen. Den dadurch entstehenden Aufwand hat der Verkäufer zu tragen, es sei denn, LEB hat die vorzeitige Lieferung angefordert und ist bereit, die zusätzlichen Kosten zu tragen.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, LEB unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - nicht einhalten kann. Werden die Liefertermine vom Verkäufer nicht eingehalten, so haftet dieser nach den gesetzlichen Vorschriften. Falls Vertragsstrafen vereinbart wurden, bleibt LEB berechtigt, darüber hinausgehende Schäden geltend zu machen.
4. Für die Durchführung der Lieferung gelten die INCOTERMS der International Chamber of Commerce, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
5. Die Lieferung von Ware erfolgt DDP an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz in Bocholt zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf LEB über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich und es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

VI. Fracht und Verpackung

1. Sämtliche Versand- und Frachtpapiere sind vom Verkäufer zu erstellen. Die Kosten für übliches Verpackungsmaterial sind vom Verkäufer zu tragen, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.
2. Die Einzelgewichte und die Warentarifnummern der Waren sind auf den Begleitpapieren mit aufzuführen. Bei Einlagerungen oder Abrufaufträgen sind die Waren ordnungsgemäß zu lagern und zu versichern.

3. Alle Papiere, Urkunden und Formulare wie Rechnungen oder Lieferscheine sind LEB in ordnungsgemäßer Ausführung auszuhändigen.
4. Dokumentationsunterlagen sind vollzählig, nach EN ISO 12100, an LEB mit separater Sendung zuzustellen.
5. Bei fehlerhafter Frachtbrieferstellung haftet der Verkäufer für entstandene Folgekosten. Der Verkäufer verpflichtet sich, jede Sendung mit einer Versandanzeige zu melden.
Bei fehlenden wichtigen Informationen in der Versandanzeige, wie Bestellnummer, Abteilung, Betreff, Bemerkung sowie Empfangsstelle, haftet der Verkäufer.

VII. Mangelhafte Lieferung

1. Für die Rechte von LEB bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf LEB die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von LEB - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von LEB, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen LEB Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn LEB der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von LEB beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle von LEB unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle von LEB im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen
Lebbing automation & drives GmbH
Stand 17. Mai 2021

- Die Rügepflicht von LEB für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von LEB (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Ware beim Verkäufer eingeht.
5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von LEB bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet LEB jedoch nur, wenn LEB erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
 6. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von LEB durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von LEB gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann LEB den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für LEB unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird LEB den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
 7. Im Übrigen ist LEB bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat LEB nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
 8. Darüber hinaus garantiert der Verkäufer, dass der Liefergegenstand den aktuellen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und den Richtlinien von Behörden und Fachverbänden sowie den LEB Zeichnungen und Spezifikationen entspricht.
 9. Bei allen Lieferungen und Leistungen - dieses beinhaltet auch die Lieferung und Leistung Dritter - hat der Verkäufer im Rahmen der Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
 10. Für alle gelieferten Produkte, einschließlich Verpackungsmaterial, garantiert der Verkäufer die Umweltverträglichkeit. Nach Aufforderung durch LEB hat der Verkäufer ein Beschaffenheitszeugnis für alle gelieferten Produkte und dessen Verpackungsmaterialien zuzustellen.
 11. Sollte eine Vertragsstörung durch Mängel, insbesondere durch Nichterreichung vorgegebener Daten, auftreten, so sind diese direkt und unentgeltlich einschließlich aller Nebenkosten vom Verkäufer zu beseitigen. Die notwendigen Maßnahmen sind mit LEB abzuklären. Die gesetzlichen Ansprüche werden hierdurch nicht berührt, insbesondere der Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag, Minderung und/oder Schadensersatz.
 12. Kommt der Verkäufer innerhalb einer vorher vereinbarten Frist seiner Garantieverpflichtung nicht nach, so kann LEB die notwendigen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers mit Hilfe Dritter beseitigen lassen.
 13. Falls nicht anders vereinbart, endet die Gewährleistungsfrist 30 Monate nach Abnahme des Liefergegenstandes durch LEB oder ab Übergabe an von LEB benannter Dritter.
- VIII. Geheimhaltung und Schutzrechte Dritter**
1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich LEB ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an LEB zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
 2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die LEB dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
 3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für LEB vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch LEB, so dass LEB als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
 4. Die Übereignung der Ware auf LEB hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt LEB jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der

Allgemeine Einkaufsbedingungen
Lebbing automation & drives GmbH
Stand 17. Mai 2021

Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. LEB bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts.

5. Der Verkäufer steht dafür ein, dass Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheber- und Wettbewerbsrechte, nicht verletzen, und wird LEB von allen Ansprüchen Dritter freistellen.

IX. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen LEB neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. LEB ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die LEB ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. LEBs gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor LEB einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird LEB den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von LEB tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Die Ansprüche von LEB aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch LEB an einen Verbraucher oder einen Abnehmer von LEB, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

X. Produzentenhaftung

1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er LEB insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme

Dritter einschließlich von LEB durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird LEB den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

XI. Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Bocholt. LEB ist jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Verkäufers sowie am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.
2. Für die vertraglichen Beziehungen mit dem Verkäufer gilt ausschließlich und alleinig das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechts).